

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck, Rechtsgrundlagen	2
2.	Gegenstand der Förderung	2
3.	Zuwendungsempfänger	2
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	2
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	3
5.1.	Förderung von Vorhaben ab 25.600 Euro Baugesamtleistung oder/und ab 10.300 Euro Ausstattungskosten	3
5.2.	Förderung von investiven Vorhaben unter der unter Pkt. 5.1. genannten Höhe	3
5.3.	Förderung von Kleinvorhaben mit investiven Charakter im Zuschussumfang bis zu 1.100 Euro	3
6.	Verfahren	4
6.1	Unterlagen zum Antrag	4
6.2	Bewilligung, Auszahlung	5
6.3	Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung	5
6.4	Überwachung, Nachweis, Überprüfung der Verwendung, Prüfrecht	5
7.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
8.	Inkrafttreten	5
9.	Anlagen	
1	Allgemeine Bewilligungsbedingungen	
2	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)	
3	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit	
4	Antragsunterlagen für einen Investitionszuschuss	

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Saalfeld- Rudolstadt gewährt Zuwendungen im Rahmen des Haushaltes des Landkreises. Die für diesen Zweck eingestellten Mittel werden als Projektförderung mit Anteilfinanzierung für Maßnahmen mit investivem Charakter ausgereicht.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Thüringer Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung, (nebst den zugehörigen Verwaltungsvorschriften) der Haushaltssatzung des Landkreises und dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Priorität der investiven Maßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähige Vorhaben zum Zwecke der Jugend-/Jugendsozialarbeit können sein:

- Neubau, Um- und Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Einrichtungen
- Technische Ausstattung von Einrichtungen
- Erstaussstattung mit Mobiliar und Geräten
- In besonders begründeten Fällen auch Vorhaben des Ankaufs bereits bebauter Grundstücke, wenn die aufstehenden Gebäude dem Zwecke der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zu dienen geeignet sind

3. Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene wahrnehmen und Träger der freien Jugendhilfe.

Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten.

Die längerfristige Zweckbindung der investiven Maßnahme muss vertraglich gesichert sein (z.B. Laufzeit für Pachtverträge, Mietverträge).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein. Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte in Jahresscheiben ist zulässig.

Dabei auftretende Mehrkosten sind nicht förderfähig.

Vorhaben dürfen erst nach der Bewilligung der Zuwendung - unbeschadet der Antragsmöglichkeit auf vorzeitigen Maßnahmebeginn - begonnen werden.

Die Förderung erfolgt als Zuwendung nach § 23 Landeshaushaltsordnung und richtet sich nach der Vorschrift über die Projektförderung. Gefördert wird grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

5.1. Förderung von Vorhaben ab 25.600 Euro Baugesamtleistung oder /und ab 10.300 Euro Ausstattungskosten

Bei diesen investiven Vorhaben ist die Förderung des Landkreises abhängig von der Finanzierungsbeteiligung des Freistaates Thüringen und der jeweiligen Gemeinde.
Die Beantragung der Mittel ist nachzuweisen.

Für die Landesförderung sind die „Richtlinien für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit “ des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.2. Förderung von investiven Vorhaben unter der unter Pkt. 5.1. genannten Höhe

Bei Vorhaben unter **25.600 Euro** Gesamtbaukosten oder/und unter **10.300 Euro** Ausstattungskosten, ist die Finanzierungsbeteiligung der jeweiligen Gemeinde nachzuweisen.

5.3. Förderung von Kleinvorhaben mit investivem Charakter im Zuschussumfang bis zu 1.100 Euro

Anträge auf Zuwendungen können im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden, wenn die Finanzierungsbeteiligung der jeweiligen Gemeinde nachgewiesen wird.

Diese Maßnahmen müssen zum Erhalt des Betriebes der Einrichtung zwingend notwendig sein, umfangreichere Nachfolgeschäden abwenden oder **der Ersatzbeschaffung dienen**.

Die Kreiszuwendung unter Pkt. 5.1., 5.2. und 5.3. wird ausschließlich als Anteilfinanzierung gewährt. Ihre Höhe kann bei Mischfinanzierung bis zu einem Drittel - wenn ohne Landesmittel investiert wird, bis zu 50% - der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Der Eigenanteil des Antragstellenden Trägers kann bis zu einem Drittel aus Eigenleistungen erfolgen. Zur Finanzierung des Eigenanteiles der Maßnahme können Eigenleistungen für förderfähige Bauleistungen anerkannt werden, wenn sie vom Projektanten oder Träger in der Projektierung / Leistungsplanung ausgewiesen, angemessen zum gewerblichen Kostenaufwand kalkuliert sind und vom Zuwendungsempfänger erbracht werden.

Nichtzuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen
- Erwerbskosten für Baugrundstücke Kostengruppe 1.1 DIN 276
- öffentliche Erschließungskosten Kostengruppe 2 DIN 276
- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln KG 7.4 DIN 276
- Kosten für nicht Maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandhaltung

6. Verfahren

Vorhaben zur **Projektförderung nach Pkt. 5.1.** der Richtlinie sind für das folgende Haushaltsjahr **auf Formblättern über das Jugendamt Saalfeld-Rudolstadt** und zusätzlich beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für die Antragstellung auf finanzielle Landeszuwendungen voranzumelden.

Vorhaben zur **Projektförderung nach Pkt. 5.2.** der Richtlinie sind bis **spätestens zum 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres beim Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt** einzureichen.

Termine

- bei Anträgen siehe 5.1.

Voranmeldung für Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit am **31. Oktober im Jugendamt** und im **Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit per 30. November d. lfd. Jahres**

- bei Anträgen siehe 5.2.

Einreichung der gesamten Antragsunterlagen im Jugendamt bis zum **28. Februar** des laufenden Haushaltsjahres

- bei Anträgen siehe 5.3

Vorhaben zur **Projektförderung nach Pkt. 5.3.** der Richtlinie können im laufenden Haushaltsjahr beantragt werden.

6.1. Unterlagen zum Antrag

Die vollständigen Antragsunterlagen (siehe Anlage 3) müssen bis zum **28. Februar des laufenden Haushaltsjahres** beim Jugendamt zur abschließenden Bearbeitung vorliegen.

- der Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme einschließlich der schriftlichen Bestätigung zur Übernahme und Höhe der Finanzierungsanteile Dritter
- drei Kostenvoranschläge
- Konzeption zur geplanten Maßnahme
- Baubeschreibung, Lageplan, Grundriss
- ein Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger Eigentümer, Erbbauberechtigter des Grundstückes oder Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechtes oder im Besitz eines auf mindestens 25 bzw. 10 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.
- Erklärung des Zuwendungsempfängers zur Vorsteuerabzugsberechtigung

6.2. Bewilligung, Auszahlung

Die Bewilligung erfolgt durch Bewilligungsbescheid.

Die bewilligte Zuwendung ist entsprechend den Regelungen frühestens 8 Wochen vor dem Eintritt in die Zahlungsverpflichtung bei Vorlage der Baufortschrittsanzeige bzw. eines Verwendungsnachweises abrufbar.

6.3. Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

Werden Zuwendungen nicht zweckentsprechend verwendet, ergeht ein Rückforderungsbescheid.

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist die

Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von der Bindefrist gemäß dem Bewilligungsbescheid auszugehen.

Die Berechnung des zurückzufordernden Anteiles der Zuwendung erfolgt prozentual anteilig je nach der verbleibenden Bindefrist ab der nicht mehr zweckgebundenen Verwendung. Im Rückzahlungsanspruch ist der errechnete Betrag vom Tage an mit 3.v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.

Die dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruches bei freien Trägern der Jugendhilfe ist durch Eintragung einer Grundschuld vorzunehmen, wenn die Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbauberechtigte sind. (Ausnahmen sind in VV Nr. 5.6.1.zu § 44 LHO geregelt).

6.4. Überwachung, Nachweis, Überprüfung der Verwendung, Prüfungsrecht

Das Jugendamt überwacht die zweckentsprechende Verwendung und die Zweckbindefrist der Zuwendung in der Gesamtheit des Kostenumfanges der Maßnahme.

Der Verwendungsnachweis ist mit Formblatt zu erstellen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt unberührt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Beratung und die Planung von genehmigungspflichtigen Bauvorhaben freier Träger wird das Bauamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt einbezogen. Es berät bei Bedarf den Bauherren insbesondere bei der Erstellung der Planungs- und Kostenunterlagen, in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und der Bauausführung, sowie bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren.

8. Inkrafttreten

Diese durch den Kreistag des Landkreises Saalfeld- Rudolstadt beschlossene Richtlinie vom 14. April 2008, tritt mit den Änderungen vom 31. Mai 2021 (Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss Nr. JHA-50-13/21) mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt in Kraft.

Saalfeld, den 01.06.2021


Marko Wolfram
Landrat

Allgemeine Bewilligungsbedingungen

für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

Außerdem ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Mit der Investitionsmaßnahme kann erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung der Fördergelder mit der Baufortschreibung erfolgt.

Werden vom Zuwendungsempfänger Zuwendungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, fallen für diesen Zeitraum Zinsen an.

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen ergibt sich aus der LHO. Die Verzinsung läuft vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehenen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4% pro Jahr zurückzuzahlen.

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für 25 bzw. 15 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Die Eigentumsverhältnisse müssen grundsätzlich geklärt sein.

Ist der freie Träger nicht Eigentümer (Objekt, Grundstück) muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 bzw. 15 Jahren vorliegen.

Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist die Zustimmung einzuholen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus

1. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen oder
2. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege oder
3. einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Erstrecken sich die Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme.

Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an der Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängende Ausgaben einzusetzen.

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Die Sätze 2 und 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

- 1.2. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Empfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Empfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen BAT oder MT Arb. sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.3. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Anlage 2

- 1.3.1. Bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2. Bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.6. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer
 - 2.1.2. bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2. Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500,00 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes der Zuwendung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- 3.2. die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)
- 3.3. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des 1. Abschnitts des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) Abschnitt 2 der VOB/A und die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.
- 3.4. Die vorstehend zu beachtenden Vergabevorschriften gelten nicht, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 25.000,00 € beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400,00 € übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2. sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder um mehr als 2.500,00 € oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 2.500,00 € ergibt,
- 5.3. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4. sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.6. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7. ein Gesamtvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen,

Anlage 2

Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 6.5. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6. Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7. Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9. Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Widergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.10. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde und die vom Landesrechnungshof beauftragten Rechnungsprüfungsstellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleiben unberührt.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG), nach Haushaltsrecht (§ 44 LHO) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2)
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verlangt werden.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit

Name, Anschrift, Rechtsform:		Ort, Datum:	
		Auskunft erteilt:	
		Tel.-Nr.:	
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Jugendamt SG Jugend und Familie Rainweg 81 07318 Saalfeld/Saale		Bankverbindung: BLZ: Kto.-Nr.:	
Betreff (Maßnahme/Ort):			
Bezug:			
Es wird die Gewährung einer Kreiszuwendung beantragt in Höhe von: _____ EURO			
davon für:			
Kostengruppen-Kgr.-Nach DIN 276	Kosten in EUR	Zuschuss in EUR	Darlehen in EUR
Grundstück Kgr.1.0.0.0			
Bau Kgr.2.0.0.0 bis 7.0.0.0 (ohne Ausstattung)			
Ausstattung Kgr.4.2.0.0 bis 4.4.0.0 / 4.9.0.0 ggf. 3.4.0.0			
Gesamt Kgr.1.0.0.0 bis 7.0.0.0			

Anlage 3

2. Die beantragten Kreismittel werden benötigt:				
Haushaltsjahr	Grundstück (EUR)	Bau (EUR)	Ausstattung (EUR)	Gesamt (EUR)
20				
20				
20				

3. Mit der Zuwendung soll nachfolgend beschriebenes Vorhaben in folgendem Zeitraum verwirklicht werden:

(Darstellung und Begründung des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf Bedarf, Konzeption und Ziel, Angaben über die bisherige Tätigkeit, Abstimmung mit anderen Stellen, soweit nicht in den beigefügten Unterlagen erläutert)

4. Begründung für die vorgesehene Finanzierung:
(Höhe der Eigenmittel, Art und Höhe der beantragten Zuwendung)

5. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist.

6. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt / nicht berechtigt ist.

Anlage 3

7. Der Antragsteller erklärt, von den folgenden Unterlagen Kenntnis genommen zu haben und sie soweit es sich nicht ohnehin um allgemein verbindliche Rechtsvorschriften handelt, als verbindlich anzuerkennen:

- Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 28.03.2001 (Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 5/2001)
- Richtlinien für die investive Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/1998)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/GK) – (Anlage 2/3 zu § 44 Abs. 1 LHO)
- Berufliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land) Anlage 5 zu § 44 Abs. 1 LHO
- Berufliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) – Anlage 1 zu ZBau-Land
- Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB - (Beuth Verlag Berlin Köln 1992)
- Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – VOL/A – Ausgabe 1997, Bundesanzeiger Nr. 163a/1997
- Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 20.03.1998 (Thüringer Staatsanzeiger Nr.15/1998, Seite 666)
- Richtlinie über die Zubenennung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL vom 20.11.1996, ThürStAnz Nr. 51/1996 S. 2302)
- Richtlinie zur Überleitung der Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 17.12.1999, (ThürStAnz. Nr. 2/2000 S. 51)
- Richtlinie zur Mindestlohn-Erklärung bei Bauvergaben vom 14.12.1996, (ThürStAnz. N. 51/1996 S. 2302)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen-VOF – i.d.F. vom 12.05.1997, (Bundesanzeiger Nr. 164a/1997)

8. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

9. Ausfertigung wurde übersandt an:	Original (Anzahl)	Mehrausfertigung (Anzahl)
Jugendamt - Landkreis Saalf.-Rud. (nur für Träger freie Jugendhilfe)		
10. Willenserklärung des Stadt- bzw. Gemeinderates liegt vor	ja	nein

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Name(n)/Funktion in Druckbuchstaben

Antragsunterlagen für einen Investitionszuschuss im Haushaltsjahr

Bauvorhaben:

Bauherr:

- Baubeschreibung (ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Begründung der Notwendigkeit)
- Lageplan mit Einzeichnung des Projektes
- Entwurfspläne (Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- Kostenberechnung nach DIN 276, bei kleineren Baumaßnahmen (unter 25 T€) drei Kostangebote
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 / der Nutzfläche nach DIN 283
- grober Bauablaufplan
- Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei dafür in Frage kommenden Projekten
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug oder Miet-, Pacht- bzw. Erbbaurechtsvertrag
- rechtsverbindliche Erklärung des Grundstückseigentümers, dass die zu fördernde Maßnahme mindestens 25/15 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt
- Beschluss / Willenserklärung des Stadt- bzw. Gemeinderates bzw. Stellungnahme der Kommune zum Vorhaben und ggf. Nachweis über deren Beteiligung (bei Maßnahmen von Vereinen)
- Finanzierungsplan mit verbindlicher Unterschrift und Aufschlüsselung Eigenanteil/ Eigenleistungen sowie Zusagen anderer Fördermittelgeber bzw. Kreditinstitute und Sponsoren
- Berechnung und Nachweis über die Finanzierung der Folgekosten (verbindlich unterschriebene Erklärung)
- kommunalaufsichtliche Stellungnahme (bei Städten und Gemeinden)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Vereinen